

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Alltagshelden

UG Stand 01.08.2019

1. Geltung:

(1) Unsere Leistungen, Lieferungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Auftraggebern über die von uns angebotenen Leistungen und Waren schließen.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen.

2. Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Leistungen erfolgen aufgrund eines zuvor abgegebenen Angebotes, welches bis zu 6 Wochen verbindlich ist.

(2) Leistungen können entweder aufgrund eines pauschalen Festpreises oder werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3. Angebote/Leistungen nach Aufwand

(1) Bei Leistungen, die nach Aufwand abgerechnet werden sollen, wird dem Kunden zuvor ein Angebot bezüglich des zugrunde zu legenden Stundensatzes für die erbrachten Arbeiten gemacht.

(2) Neben dem vereinbarten Stundensatz von zur Zeit 47,80 € netto für Meisterstunden, 34,90 € für Malerhelferstunden, 41,60 € netto für Gesellenstunden und 18,50 € netto für Azubistunden, fallen Kosten für die Rüstzeit, die Müllentsorgung, die Nutzung von Großmaschinen und die Anfahrtszeiten an.

(3) Die KFZ-Kosten für die An- und Abfahrt werden mit 1,00 €/km in Ansatz gebracht.

4. Angebote/Leistungen Festpreise

(1) Bei Leistungen, die aufgrund eines Festpreises angeboten und durchgeführt werden, sind vom Festpreis auch nur die Leistungen beinhaltet, die im Angebot aufgelistet worden sind.

Leistungen, die in dem Angebot NICHT berücksichtigt worden sind und durch den Kunden während der Arbeiten beauftragt werden, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

(2) Grundlage für den Festpreis sind die von uns erfragten Rahmenbedingungen z.B. Ausführungszeitpunkt, Art des Bauvorhabens, Sicherstellung durch den Kunden, dass das vorherige Gewerk abgeschlossen und mit unseren Leistungen begonnen werden kann etc. In diesem Festpreis sind auch die Rüstzeiten für den Aufbau und den Abbau berücksichtigt.

(3) Sollten wir bei Beginn der Arbeiten diese Rahmenbedingungen nicht vorfinden, so wird der daraus entstandene Mehraufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.

Grundlage für die Berechnung ist sodann der tatsächliche und nachweisbare Aufwand und eine Pauschale von 89,- € netto für jede von uns unverschuldet notwendige neuerliche Baustelleneinrichtung.

(4) Bei Festpreisen obliegt es der Fa. Alltagshelden UG die Reihenfolge der Arbeitsschritte selbst festzulegen. Nur so kann die bei einem Festpreis notwendige Effizienz der Arbeiten gewährleistet sein.

Unser Personal ist gehalten Arbeitsanweisungen ausschließlich von den Vorgesetzten anzunehmen, es sei denn es handelt sich um vom Kunden beauftragte Stundenlohnarbeiten. Die Nachweise darüber hat der Kunde den Mitarbeitern unverzüglich gegenzuzeichnen.

(4) Sollten sich im Verlauf unserer Arbeiten Unwägbarkeiten ergeben, so wird dieser Umstand gemeinsam mit dem Kunden begutachtet und in einem Nachtrag für zusätzliche Leistungen versehen.

5. Rechnungen/Zahlungen

1. Für Aufträge über einem Auftragsvolumen von 1000,--€ netto gilt:

Unmittelbar bei Baustellenstart werden 25 % des Auftragswertes als a conto Zahlung in Rechnung gestellt.

Bei umfangreichen Aufträgen erfolgen weitere a conto Rechnungen zum Ende jeder Arbeitswoche nach Fertigstellung von abnahmefähigen Teilleistungen oder nach Bautenstand.

(2) Handwerkerrechnungen sind per Gesetz sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Anderslautende Zahlungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind jeweils nur für die konkret vereinbarten Rechnungen gültig.

„Sofort“ ist erfüllt wenn der Zahlungseingang innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungszustellung auf unser Konto erfolgt ist.

Skonto in Höhe von 5% wird ausschließlich bei Barzahlung gegen Übergabe der Rechnung am letzten Arbeitstag auf der Baustelle gewährt.

(2) Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit den gesetzlichen Verzugszinsen nach § 288 BGB zu verzinsen.

Ab dem 10. Tag nach Rechnungszustellung erinnern wir gebührenpflichtig an die ausstehende Zahlung.

4 Wochen nach Rechnungszustellung sind betreibende Maßnahmen auch ohne eine weitere Mahnung möglich.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei Mängeln darf der Rechnungseinbehalt den zweifachen Wert zur Nacharbeit nicht überschreiten. Der Rechnungsbetrag abzgl. dieses Mängelbetrages incl. des Druckzuschlags ist weiterhin sofort zur Zahlung fällig.

(4) Wir sind berechtigt noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung gefährdet wird.

6. Ausführungen

(1) Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln.

(2) Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen sind nur als wirksam anzusehen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

7. Schlussbestimmungen

(1) Der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist nach unserer Wahl Mettmann oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen uns ist Mettmann ausschließlicher Gerichtsstand.

(2) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn die Regelungslücke bekannt gewesen wäre.